

Meldung von Bewachungspersonal
gemäß § 9 Abs. 2 BewachV i. V. m. § 34a GewO (Stand: 01.12..2016)

Erforderlich: Unbeschränkte Auskunft aus dem Bundeszentralregister (§ 41 Abs. 1 Nr. 9 BZRG)

Es ist beabsichtigt, folgende Person mit Bewachungsaufgaben i. S. d. § 34a GewO zu betrauen:

1. Angaben zur Wachperson:

Familienname _____ Vornamen _____

Geburtsdatum _____ Geburtsort _____

Geburtsname _____

Geburtsname der Mutter _____

Wohnanschrift _____

Staatsangehörigkeit _____

Beschäftigungsbeginn _____

2. Angaben zur beabsichtigten Bewachungstätigkeit

Es ist beabsichtigt, die o.g. Wachperson ab dem _____ mit folgenden Bewachungsaufgaben
im Sinne des § 34a Gewerbeordnung (GewO) zu betrauen:

- umfassende Bewachungstätigkeit ohne Einschränkungen
- beschränkte Bewachungstätigkeit ohne folgende Tätigkeiten:
 - Kontrollgänge im öffentlichen Verkehrsraum oder in Hausrechtsbereichen mit tatsächlich öffentlichem Verkehr (z. B. Bahnhöfe, Einkaufszentren, Ladenpassagen, City-Streife (auch im ÖPNV))
 - Schutz vor Ladendieben (Kaufhausdetektiv)
 - Bewachung im Einlassbereich von gastgewerblichen Diskotheken (Türsteher)
- Schutzaufgaben im befriedeten Besitztum bei Objekten, von denen im Falle eines kriminellen Eingriffes eine besondere Gefahr für die Allgemeinheit ausgehen kann

3. Angaben zur fachlichen Qualifikation

Zum Nachweis der fachlichen Qualifikation sind dieser Meldung folgende Anlagen beigefügt:

a) **unbeschränkte Bewachungstätigkeit**

- erfolgreich abgelegte Sachkundeprüfung der IHK nach § 34a Abs. 1 Satz 5 GewO
- anerkannte andere Prüfungsnachweise nach § 5d BewachV (z. B. Fachkraft für Schutz und Sicherheit, geprüfter Werkschutzmeister oder Abschluss im Rahmen einer Laufbahnprüfung für den mittleren Polizei oder Justizvollzugsdienst oder für Feldjäger der Bundeswehr)
- mindestens dreijährige, ununterbrochene Bewachungstätigkeit in einem Bewachungsunternehmen am 01.01.2003 (Bescheinigung nach § 17 Abs. 2 BewachV durch den entsprechenden Gewerbetreibenden)

b) **beschränkte Bewachungstätigkeit**

- Nachweis im Rahmen der unbeschränkten Bewachungstätigkeit (vgl. Ziff. 3.a)
- Unterrichtsnachweis der IHK nach § 34a Abs. 1 Satz 3 Nr. 3 GewO
- Tätigkeit in einem Bewachungsunternehmen am 31.03.1996 (Wachperson) bzw. wenn am 01.12.1994 das Bewachungsgewerbe seit mindestens drei Jahren befugt ausgeübt wurde (gesetzl. Vertreter bzw. Betriebsleiter, Bescheinigung nach § 17 Abs. 1 BewachV durch den entsprechenden Gewerbetreibenden)

Hinweis: Die Meldung des Bewachungspersonals an das Ordnungsamt zur Überprüfung der Zuverlässigkeit und der fachlichen Voraussetzungen hat vor Beginn der Beschäftigung zu erfolgen.
Die Wachperson darf erst nach erfolgter Zuverlässigkeitsprüfung beschäftigt werden.

Zurück an:

Landratsamt Main-Spessart
Ordnungsamt
Marktplatz 8
97753 Karlstadt

Meldendes Bewachungsunternehmen:

Ort / Datum / Unterschrift / Firmenstempel